

# Amtsblatt

## für das Amt Odervorland

Nr. 179

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Mai 2008

Nr. 2, 16. Jahrgang

### Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen  
I. Quartal 2008 S. 1

Bekanntmachung der Gemeinde  
Jacobsdorf über die Einleitung des  
Aufhebungsverfahrens der  
Gestaltungssatzung für den  
Ortsteil Pillgram S. 2

Bekanntmachung der Gemeinde  
Jacobsdorf über die  
Einleitung des Aufstellungsverfahrens  
für eine Außenbereichssatzung im  
Vorwerk Petersdorf S. 2

Satzung über die Nutzung  
kommunaler Einrichtungen  
und kommunalen Vermögens  
der Gemeinde Jacobsdorf S. 3

Bekanntmachung über die  
Durchführung eines Volksbegehrens  
„Für ein Sozialticket in  
Brandenburg“ S. 4

Wahlbekanntmachung des  
Wahlleiters des Amtes Odervorland  
für die Kommunalwahlen am  
28. September 2008  
Gemeinde Berkenbrück S. 5

Wahlbekanntmachung des  
Wahlleiters des Amtes Odervorland  
für die Kommunalwahlen am  
28. September 2008  
Gemeinde Briesen S. 8

Wahlbekanntmachung des  
Wahlleiters des Amtes Odervorland  
für die Kommunalwahlen am  
28. September 2008  
Gemeinde Jacobsdorf S. 12

Wahlbekanntmachung des  
Wahlleiters des Amtes Odervorland  
für die Kommunalwahlen am  
28. September 2008  
Gemeinde  
Madlitz-Wilmersdorf S. 17

Satzung über die Benutzung  
und die Erhebung von Gebühren  
für die Betreuung der Kinder  
in der kommunalen  
Kindertagesstätte  
der Gemeinde  
Madlitz-Wilmersdorf S. 21

## Amtliche Mitteilungen – I. Quartal 2008

### Berkenbrück

GV-Sitzung am 20.02.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/08** Übertragung der Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters auf den Amtsausschuss des Amtes Odervorland  
**Nr. 02/08** Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Amtsdirektors  
**Nr. 03/08** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum BP Erholungsgebiet „Pflaumenweg“ in Berkenbrück  
**Nr. 04/08** Errichtung von 3 Straßenlampen in der Kastanienallee (nicht beschlossen)

GV-Sitzung am 19.03.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 05/08** Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Berkenbrück  
**Nr. 06/08** Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Berkenbrück  
**Nr. 07/08** Errichtung von 3 Straßenlampen in der Kastanienallee

### Briesen (Mark)

GV-Sitzung vom 31.01.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/08** Übertragung der Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters auf den Amtsausschuss des Amtes Odervorland  
**Nr. 02/08** 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung Briesen vom 28.11.2005

### Jacobsdorf

GV-Sitzung am 14.02.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/08** Übertragung der Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und des stellv. Wahlleiters auf den Amtsausschuss des Amtes Odervorland  
**Nr. 02/08** Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Jacobsdorf 2008  
**Nr. 03/08** Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Amtsdirektors  
**Nr. 04/08** Entwurfsbilligung und öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: Februar 2008) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark Odervorland, OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf  
**Nr. 05/08** Übertragungsvertrag mit Auflassung für die öffentliche Verkehrsfläche im Wohngebiet „Thomasae“  
**Nr. 06/08** Bewilligung des Antrages auf Planänderung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohngebiet (VEP) „Thomasae“, OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf – Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

### Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 19.02.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/08** Übertragung der Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters auf den Amtsausschuss des Amtes Odervorland  
**Nr. 02/08** Innerörtliche Wegebezeichnung Alt Madlitzer Mühle  
**Nr. 03/08** Antrag auf Ausgliederung des Ferien-, Sport- und Freizeitdorfes „Alt Madlitzer Mühle“ aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Madlitz-Falkenhagener-Seengebiet“  
**Nr. 04/08** Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Amtsdirektors

## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens der Gestaltungssatzung für den Ortsteil Pillgram

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 03.04.2008 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens der Gestaltungssatzung für den Ortsteil Pillgram beschlossen.

### Ziel und Zweck der Aufhebung:

Auf Grund stetig steigender Baukosten soll den Bauherren mehr Spielraum in der Gestaltung und somit in der Auswahl ihrer Eigenheime gegeben werden. Die Gemeinde erhofft sich durch den Abbau von Regularien mehr Bauwillige. Die Erhaltung bzw. Erhöhung der Einwohnerzahl ist hinsichtlich des demografischen Wandels ein wichtiges Ziel der Gemeinde.

Die Öffentlichkeit wird hiermit von der Absicht der Aufhebung der Gestaltungssatzung unterrichtet. Sie erhält Gelegenheit innerhalb eines Monats hierzu Stellung zu nehmen. Die noch rechtsgültige Gestaltungssatzung kann im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstraße

4 in 15518 Briesen (Mark) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag:

9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag:

9:00 bis 12:00 Uhr

Briesen, den 08.04. 2008

gez. Stumm  
Amtsdirektor



## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für eine Außenbereichssatzung im Vorwerk Petersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 03.04.2008 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Petersdorf beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Vorwerk Petersdorf, an der L 38 gelegen (sh. Kartenausschnitt).

Folgende Flurstücke sind betroffen:

in der Flur 1: Flurstücke 1/1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 75, 76, 79 und 80

in der Flur 4: Flurstücke 27 (teilweise) und 65 (teilweise)

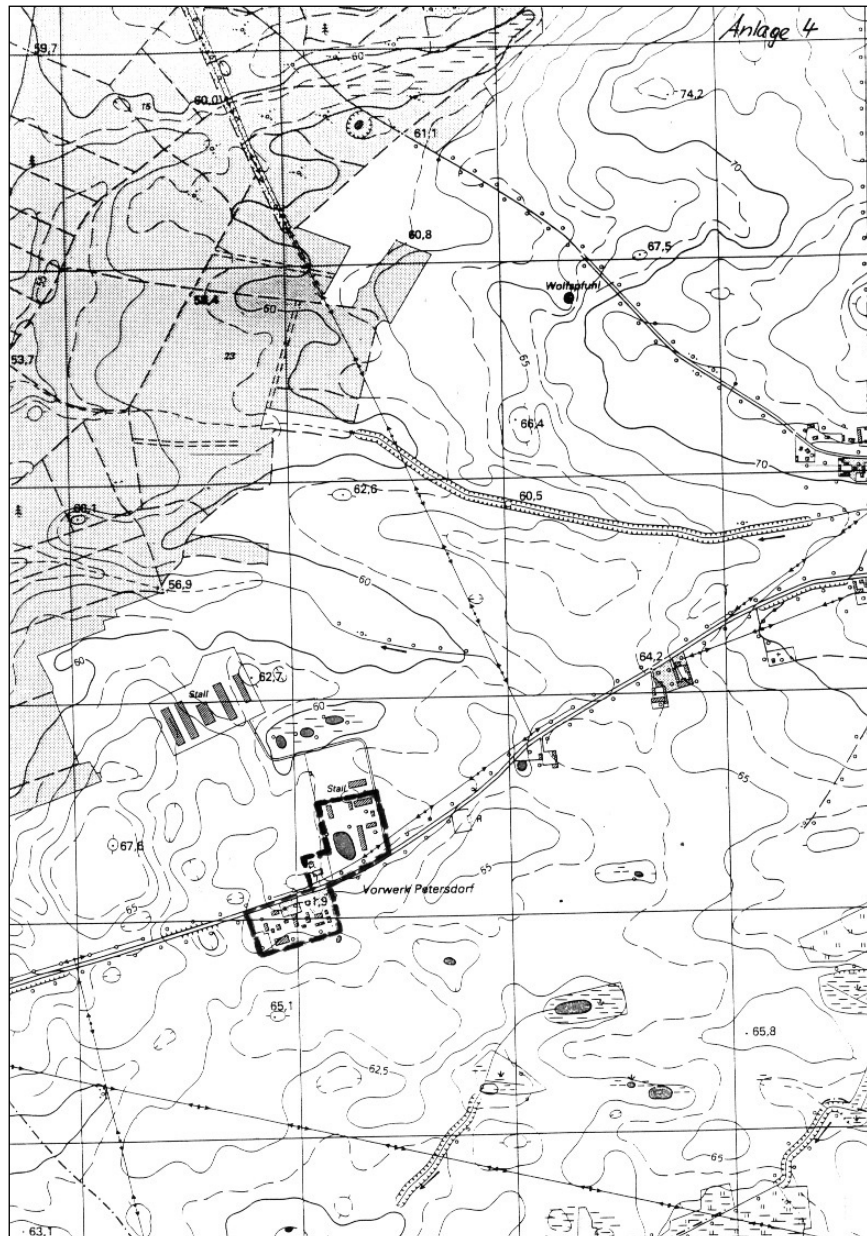
### Ziel und Zweck der Planung:

Die Gemeinde kommt mit der Aufstellung dieser Satzung dem erklärten Wunsch einzelner Grundstückseigentümer hinsichtlich einer baulichen Erweiterung oder Nutzungsänderung nach. Mit diesem Instrument wird dem Vorwerk die Möglichkeit gegeben, sich im bestimmten Rahmen städtebaulich geordnet zu entwickeln.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Somit sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen.

Briesen, den 08.04. 2008

gez. Stumm  
Amtsdirektor



# Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf

Auf der Grundlage der §§ 5 u. 35 Abs. 2 Nr. 10 u. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 03.04.2008 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen beschlossen.

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

(1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Jacobsdorf werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

## § 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Jacobsdorf benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## § 3 Nutzungsvereinbarung

(1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen und des kommunalen Vermögens ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage 1).

(2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Jacobsdorf Beauftragten geschlossen.

(3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

## § 4 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu zahlen. Auf Antrag kann das Amt I des Amtes Odervorland im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.

(3) Kann nicht sofort festgestellt werden in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.

(4) Die Gebühren sind an die Amtskasse oder auf das Konto des Amtes Odervorland zu zahlen.

(5) Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).

(6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

## § 5 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

## § 6 Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung keine Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf bzw. dem Amt Odervorland aufrechnen.

## § 7 Gebührentarif

Überlassung	Betrag	Bemerkungen
Vorlaubenhaus (OT Pillgram) (für Einwohner d. Gemeinde)	75,00 €/Tag	zzgl. 1/2 Tag Vor- u. Nachbereitung
Vorlaubenhaus (OT Pillgram)	100,00 €/Tag	zzgl. 1/2 Tag Vor- u. Nachbereitung
Vorlaubenhaus (OT Pillgram)	30,00 €/Tag	kürzere Nutzung, z.B. Versammlungen, Kaffeetafeln usw.
Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ (OT Sieversdorf)	60,00 €/Tag	zzgl. 1/2 Tag Vor- u. Nachbereitung
Biertischgarnituren (1 Tisch, 2 Bänke)	3,00 €/Tag	
Tisch	0,50 €/Tag	
Stuhl	0,25 €/Tag	

## § 8 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Jacobsdorf, die 1. Änderung vom 20.03.2002 sowie die 2. Änderung vom 01.04.2004 der genannten Satzung außer Kraft.

Briesen (M), den 07.04.2008

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Satzung der Gemeinde Jacobsdorf wird öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorsehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 10.04.2008

gez. Stumm  
Amtdirektor

## Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: **Amtdirektor Peter Stumm, Amt Odervorland Briesen (Mark)**  
 Gemeinden: **Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf, Madlitz-Wilmersdorf**  
 Stimmkreis: **30**

### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**28. April 2008 bis zum 27. August 2008**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Amt Odervorland**  
**Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 6**  
**Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark)**

zu den Zeiten

**Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr**  
**Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr**  
**Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr**

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 27. August 2008

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Für ein Sozialticket in Brandenburg**

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

#### Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

#### Vertreter:

Inga-Karina Ackermann  
 Brücker Straße 71  
 14547 Beelitz

Dr. Andreas Steiner  
 Altenhofer Straße 4  
 16227 Eberswalde

Thomas Nord  
 Domstraße 27  
 14482 Potsdam

Carsten Zinn  
 Frankfurter Allee 57  
 16227 Eberswalde

Marion Scheier  
 Dahlienweg 4  
 01968 Senftenberg

Briesen, den 10.04.2008

gez. Stumm  
 Abstimmungsbehörde

#### Stellvertreter:

Jens Rode  
 Zum Mühlenfließ 26  
 15345 Altlandsberg

Norbert Wilke  
 Großbeerenstraße 7  
 14482 Potsdam

Anita Tack  
 Zeppelinstraße 173  
 14471 Potsdam

Marianne Wendt  
 Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11  
 16303 Schwedt/Oder

Andreas Sult  
 Bergerstraße 89  
 16225 Eberswalde



# Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Amtes Odervorland für die Kommunalwahlen am 28. September 2008

Gemäß des § 26 des BbgKWahlG und § 31 Abs. 2 u. 3 der BbgKWahlV wird folgendes bekannt gemacht.

## I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit

Laut der VO über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 04. Februar 2008 (GVBl. Teil II Nr. 4 v. 07.03.2008) finden die Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück und
  - des ehrenamtl. Bürgermeisters der Gemeinde Berkenbrück
- am Sonntag, den 28.09.2008 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die notwendig werdenden Stichwahlen finden am Sonntag, den 12.10.2008 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

## II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß dem § 31 BbgKWahlV wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge aufgefordert. Ergänzend hierzu wird auf Folgendes hingewiesen.

### Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück

#### 1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zur Gemeindevertretung Berkenbrück ist das am Tage der Kommunalwahlen vorhandene Gebiet der Gemeinde Berkenbrück.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter in Berkenbrück:

Gemeinde Berkenbrück                      10 Vertreter

#### 3. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Berkenbrück hat beschlossen, für das jeweilige Wahlgebiet 1 Wahlkreis zu bilden.

#### 4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **21. August 2008, 12:00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter des Amtes Odervorland Frau Roswitha Standhardt, Amt Odervorland, Sitz: Briesen (Mark) Bahnhofstraße 3/4, 15518 Briesen (Mark)** schriftlich eingereicht werden.

#### 5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21.08.2008, 12:00 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 6. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigten. Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

#### 7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag für den Wahlkreis 1, Gemeinde Berkenbrück darf höchstens 15 Bewerber enthalten.

- 7.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegen zunehmen.
- 7.4 **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 7.5 Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung benannt sein. Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs.4 BbgKWahlG).

## 8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 8.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag **einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die/Der Bewerber/in muss, gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
  - Die/Der Bewerber/in muss durch eine **Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
  - Die/Der **Bewerber/in** muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.  
Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zu dem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, das er parteilos ist.  
Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

## 8.2 Zur Wählbarkeit

### 8.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

- Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 8.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

- Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 8.2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eidesstatt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 9. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 9.1 **Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 9.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 9.3 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 9.4 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge muss in **gemeinsamer** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 9.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen

Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 9.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 9.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 10** Unterstützungsunterschriften
- 10.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 10.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 07. März 2007, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder im 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften.
- 10.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 07. März 2008, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 07. März 2008, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.4 **Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 10.2. Wichtige Hinweise**
- 10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 10.1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Wahl der Gemeindevertretung Berkenbrück - 5 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen, beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis Mittwoch, den 20.08.2008 bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen: (Anlage 6 BbgKWahlV)
- 10.2.2 Die Formblätter werden **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familiennamen und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber; gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden ist. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. **Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.
- 10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 10.2.5 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftleistung ungültig.
- 10.2.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 10.2.7 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 10.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine

Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 18. August 2008, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

10.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftenleistung wahlberechtigt sind.

#### 11. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

#### 12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 27.08.2008 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### B. Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkenbrück

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung gelten für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkenbrück mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV beim Wahlleiter eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
2. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu fertigen.  
Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listen- Vereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Wahl des ehrenamtl. Bürgermeisters der Gemeinde Berkenbrück mindestens 20 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 10.1,10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.6 bis 10.2.9 sinngemäß.

#### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Briesen, den 11.04.2008

gez. Standhardt  
Wahlleiterin des Amtes Odervorland

---

## Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Amtes Odervorland für die Kommunalwahlen am 28. September 2008

Gemäß des § 26 des BbgKWahlG und § 31 Abs. 2 u. 3 der BbgKWahlV wird Folgendes bekannt gemacht.

#### I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit

Laut der VO über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2 008 vom 04. Februar 2008 (GVBl. Teil II Nr. 4 v. 07.03.2008) finden die Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark)
- des ehrenamtl. Bürgermeisters der Gemeinde Briesen (Mark)
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Biegen

am Sonntag, den 28.09.2008 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die notwendig werdenden Stichwahlen finden am Sonntag, den 12.10.2008 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß dem § 31 BbgKWahlV wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge aufgefordert. Ergänzend hierzu wird auf Folgendes hingewiesen.

#### Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark)

##### 1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl der Gemeindevertretung Briesen (Mark) ist am Tage der Kommunalwahlen das vorhandene Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) mit ihrem Ortsteil Biegen.

##### 2. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter in Briesen (Mark):

Gemeinde Briesen (Mark) 12 Vertreter



### 3. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) hat beschlossen, für das Wahlgebiet 1 Wahlkreis zu bilden.

### 4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **21. August 2008, 12:00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter des Amtes Odervorland Frau Roswitha Standhardt, Amt Odervorland, Sitz: Briesen (Mark) Bahnhofstraße 3/4, 15518 Briesen (Mark)** schriftlich eingereicht werden.

### 5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21.08.2008, 12:00 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

### 6. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

### 7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.  
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

7.2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag für den Wahlkreis 1, Gemeinde Briesen (Mark) darf höchstens 18 Bewerber enthalten.

7.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen.

7.4 **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

**Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

7.5 Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung benannt sein. Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs.4 BbgKWahlG).

### 8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

8.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/der Bewerber/in muss, gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
- b) Die/der Bewerber/in muss durch eine **Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.

## 10

c) Die/Der **Bewerber/in** muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zu dem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, das er parteilos ist.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die **Einzelbewerber**.

### 8.2 Zur Wählbarkeit

#### 8.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 8.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

8.2.3. Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 9. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

9.1 **Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

9.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

9.3 **Die/der Bewerber/in einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

9.4 **Die/der Bewerber/in einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge muss in **gemeinsamer** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

9.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

9.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

9.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

### 10. Unterstützungsunterschriften

#### 10.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 10.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 07. März 2008, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder im 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 07. März 2008, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.3. **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 07. März 2008, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.4 **Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

## 10.2. Wichtige Hinweise

- 10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 10.1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, ist - für die Wahl der Gemeindevertretung Briesen (Mark) - 5 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis Mittwoch, den 20.08.2008 bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen: (Anlage 6 BbgKWahlV)
- 10.2.2 Die Formblätter werden **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familiennamen und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber; gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden ist. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.
- 10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 10.2.5 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftleistung ungültig.
- 10.2.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 10.2.7 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 10.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 18. August 2008, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.
- 10.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftenleistung wahlberechtigt sind.

## 11. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

**12. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am Mittwoch, den 27. August 2008 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

**B. Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung gelten für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Briesen (Mark) mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV beim Wahlleiter eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
2. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, ist für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Briesen (Mark) mindestens 24 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.6 bis 10.2.9 sinngemäß.

**C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biegen der Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1., 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biegen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biegen ist das Gebiet des Ortsteiles Biegen. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar und im Ortsteil Biegen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Briesen (Mark) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biegen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Biegen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Briesen (Mark) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.2. entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 3 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe I Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.6 bis 10.2.9 sinngemäß.

**III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Briesen, den 11.04.2008

gez. Standhardt  
Wahlleiterin des Amtes Odervorland

## **Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Amtes Odervorland für die Kommunalwahlen am 28. September 2008**

Gemäß des § 26 des BbgKWahlG und § 31 Abs. 2 u. 3 der BbgKWahlV wird Folgendes bekannt gemacht.

**I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit**

Laut der VO über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 04. Februar 2008 (GVBl. Teil II Nr. 4 v. 07.03.2008) finden die Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf
  - des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf
  - der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf
- am Sonntag, den 28.09.2008 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die notwendig werdenden Stichwahlen finden am Sonntag, den 12.10.2008 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß dem § 31 BbgKWahlV wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge aufgefordert. Ergänzend hierzu wird auf Folgendes hingewiesen.

**A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf**

1. **Wahlgebiet**  
Wahlgebiet für die Wahl zur Gemeindevertretung Jacobsdorf ist das am Tage der Kommunalwahlen vorhandene Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf mit den Ortsteilen Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf.
2. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter** in Jacobsdorf:  

Gemeinde Jacobsdorf	12 Vertreter
---------------------	--------------
3. **Wahlkreise**  
Die Gemeindevertretung Jacobsdorf hat beschlossen, für das jeweilige Wahlgebiet 1 Wahlkreis zu bilden.
4. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
  - 4.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
  - 4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **21. August 2008, 12:00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter des Amtes Odervorland Frau Roswitha Standhardt, Amt Odervorland, Sitz: Briesen (Mark) Bahnhofstraße 3/4, 15518 Briesen (Mark)** schriftlich eingereicht werden.
5. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**  
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21.08.2008, 12:00 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
6. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**  
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerber können nur einen wahlgebietsbezogenen oder **einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.
7. **Inhalt der Wahlvorschläge**
  - 7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
    - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
    - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
    - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
    - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
    - e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.
  - 7.2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.  
Ein Wahlvorschlag für den Wahlkreis 1, Gemeinde Jacobsdorf darf höchstens 18 Bewerber enthalten.
  - 7.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
  - 7.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
  - 9.13 Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.  
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden

oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

7.6 Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung benannt sein. Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs.4 BbgKWahlG).

## 8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

8.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die/Der **Bewerber/in muss**, gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG, **wählbar sein**.

b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.

c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zu dem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die **Einzelbewerber**.

### 8.1 Zur Wählbarkeit

#### 8.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 8.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

8.2.3. Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 9. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

9.1 **Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

9.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

9.3 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

9.4 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge muss in **gemeinsamer** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

9.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 9.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 9.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 10. Unterstützungsunterschriften**
- 10.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 10.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 07. März 2008, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder im 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 07. März 2008, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 07. März 2008, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.4 **Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 10.2. Wichtige Hinweise**
- 10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 10.1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind - für die Wahl der Gemeindevertretung Jacobsdorf - 5 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen, beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis Mittwoch, den 20.08.2008 bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftslisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen: (Anlage 6 BbgKWahlV)
- 10.2.2 Die Formblätter werden **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde Amt Oder-vorland, Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familiennamen und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber; gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden ist. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag„ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.
- 10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 10.2.5 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftleistung ungültig.
- 10.2.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 10.2.7 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 10.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Be-

diensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 18. August 2008, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

- 10.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftenleistung wahlberechtigt sind.

## 11. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

## 12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am Mittwoch, den 27. August 2008 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgkWahlV verwiesen.

### B. Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung gelten für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV beim Wahlleiter eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
2. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf mindestens 24 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.6 bis 10.2.9 sinngemäß.

### C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1., 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Jacobdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jacobsdorf ist das Gebiet des Ortsteiles Jacobsdorf. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Petersdorf ist das Gebiet des Ortsteiles Petersdorf. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
3. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pillgram ist das Gebiet des Ortsteiles Pillgram. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
4. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Sieversdorf ist das Gebiet des Ortsteiles Sieversdorf. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
5. Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
6. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten.
7. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar und im Ortsteil Biegen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
8. Die in der Gemeinde Jacobsdorf(Mark) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat der einzelnen Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Jacobsdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.2. entsprechend.
9. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 3 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe I Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.6 bis 10.2.9 sinngemäß.

### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Briesen, den 11.04.2008

gez. Standhardt  
Wahlleiterin des Amtes Odervorland



# Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Amtes Odervorland für die Kommunalwahlen am 28. September 2008

Gemäß des § 26 des BbgKWahlG und § 31 Abs. 2 u. 3 der BbgKWahlIV wird Folgendes bekannt gemacht.

## I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit

Laut der VO über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 04. Februar 2008 (GVBl. Teil II Nr. 4 v. 07.03.2008) finden die Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- des ehrenamtl. Bürgermeisters der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- des Ortsbeirates des Ortsteils Falkenberg

am Sonntag, den 28.09.2008 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die notwendig werdenden Stichwahlen finden am Sonntag, den 12.10.2008 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

## II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß dem § 31 BbgKWahlIV wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge aufgefordert. Ergänzend hierzu wird auf Folgendes hingewiesen.

### A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

#### 1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zur Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf ist das am Tage der Kommunalwahlen vorhandene Gebiet der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf mit den Ortsteilen Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter in Madlitz-Wilmersdorf:

Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	10 Vertreter
------------------------------	--------------

#### 3. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf hat beschlossen, für das jeweilige Wahlgebiet 1 Wahlkreis zu bilden.

#### 4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs. 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

4.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **21. August 2008, 12:00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter des Amtes Odervorland Frau Roswitha Standhardt, Amt Odervorland, Sitz: Briesen (Mark) Bahnhofstraße 3/4, 15518 Briesen (Mark)** schriftlich eingereicht werden.

#### 5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21.08.2008, 12:00 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 6. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigten.

Einzelbewerber können nur einen **wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

#### 7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zur BbgKWahlIV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name

- der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
  - e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

- 7.2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.  
Ein Wahlvorschlag für den Wahlkreis 1, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf darf höchstens 15 Bewerber enthalten.
- 7.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 7.4. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.  
**Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.  
**Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.  
**Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 7.5. Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung benannt sein. Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs.4 BbgKWahlG).

## 8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 8.1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - a) Die/Der **Bewerber/in muss**, gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
  - b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
  - c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.  
Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zu dem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.  
Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die **Einzelbewerber**.

### 8.2 Zur Wählbarkeit

#### 8.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### 8.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 8.2.3. Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.  
**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 9. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 9.1 **Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 9.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 9.3 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 9.4 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge muss in **gemeinsamer** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 9.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 9.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 9.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 10. Unterstützungsunterschriften

### 10.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 10.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 07. März 2008, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder im 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 07. März 2008, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.3. **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 07. März 2008, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.4 **Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

### 10.2. Wichtige Hinweise

- 10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 10.1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind  
- für die Wahl der Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf - 5 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen,  
beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis Mittwoch, den 20.08.2008 bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen: (Anlage 6 BbgKWahlV)
- 10.2.2 Die Formblätter werden **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familiennamen und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren

Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber; gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag„ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

- 10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 10.2.5 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftleistung ungültig.
- 10.2.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 10.2.7 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 10.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum 18. August 2008, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.
- 10.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftenleistung wahlberechtigt sind.

## 11. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

## 12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am Mittwoch, den 27. August 2008 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## B. Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 1, 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung gelten für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV beim Wahlleiter eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
2. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 9b zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf mindestens 20 Unterstützungsunterschriften und beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.6 bis 10.2.9 sinngemäß.

## C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Falkenberg

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1., 7.3. bis 7.5., 8, 9.1, 9.3 bis 0.5, 11 und 12 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Falkenberg mit folgender Maßgabe sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Falkenberg ist das Gebiet des Ortsteiles Falkenberg. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar und im Ortsteil Falkenberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.2. entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 3 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe I Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.6 bis 10.2.9 sinngemäß.

#### D. Hinweis

In den Ortsteilen Alt Madlitz und Wilmersdorf wird lt. Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf jeweils ein Ortsvorsteher anlässlich einer Einwohnerversammlung für den jeweiligen Ortsteil gewählt.

#### III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Briesen, den 11.04.2008

gez. Standhardt  
Wahlleiterin des Amtes Odervorland

---

## Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Nr. 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), der § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 384) hat die Gemeindevertreerversammlung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf (im nachfolgenden Gemeinde genannt) in der Sitzung am 15. April 2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### Präambel

Die Satzung regelt in Ausformung des KitaG des Landes Brandenburg das Verfahren des Beginns und der Beendigung von Betreuungsverträgen für Kinder in einer Kindertagesstätte der Gemeinde. Sie regelt ferner die Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten/Eltern für das zu betreuende Kind in einer Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde.

#### § 1 Allgemeines

(1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (im nachfolgenden Kita genannt) haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Gebühren zu entrichten. Diese werden gemäß § 17 Abs. 2 KitaG nach dem Einkommen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang in den Altersgruppen sozialverträglich gestaltet.

- (2) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Gemeinde angeboten:
- a) Betreuung in der Kita für Krippenkinder bis 6 und über 6 Stunden täglich
  - b) Betreuung in der Kita für Kindergartenkinder bis 6 und über 6 Stunden täglich
  - c) Betreuung in der Kita für Hortkinder bis 2 bis 4 und über 4 Stunden täglich
  - d) verlängerte Betreuung für Hortkinder in Ferienzeiten bei begründetem Bedarf
- (3) Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit erzogen, gebildet, beaufsichtigt und versorgt werden.

(4) Krippenkinder sind Kinder, die am 1. des Monats das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindergartenkinder sind Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht die Schule besuchen. Hortkinder sind Kinder, die die Grundschule besuchen.

Für die Inanspruchnahme eines Kita- Platzes ist der Rechtsanpruchsprüfungsbescheid maßgeblich. Kinder mit Behinderungen und/ oder zusätzlichen Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist.

#### § 2 Gebührentatbestand, Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages wird die Gebühr durch das Amt Odervorland nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt als Jahresbeitrag für 11 Monate. Von der Jahresgebühr wird jeden Monat ein 1/12 fällig (ersichtlich in den Gebührentabellen). Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab diesem Zeitpunkt erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt

die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstel der Gebühren mit der noch verbleibenden Anzahl Arbeitstage in diesem Monat ergibt. Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist die Hortgebühr zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt.

- (3) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Sind zwei Personensorgeberechtigte vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittagmahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung (ab dem Zeitpunkt gemäß den Festlegungen im Betreuungsvertrag).
- (4) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Bis dahin fällige, jedoch noch nicht entrichtete Gebühren sind auch noch nach Beendigung des Betreuungsvertrages zu entrichten. Sie sind gerichtlich einklagbar und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsgerichtsverfahren.
- (5) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.

### **§ 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Gebührensatzung der Gemeinde in ihrer jeweils aktuellen Fassung an. Die Anmeldung für einen Kitaplatz erfolgt bei der Pädagogischen Leiterin der Kita.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita nicht älter als 6 Wochen sein.
- (4) Hat ein Kind zuvor eine andere Kita besucht, so ist eine Bescheinigung dieser Kita vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der bisherigen Kita derzeit keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
- (5) Gegen Unfälle in der Kita sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder über den Träger gesetzlich versichert.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kita ist an Arbeitstagen (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag auf der Grundlage des Rechtsanspruchprüfungsbescheides vereinbart.
- (2) Während der Schließtage (gesetzliche Feiertage und Brückentage) und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita. In begründeten Ausnahmefällen wird den Personensorgeberechtigten/Eltern während der Schließzeit ein Platz für ihr Kind in einer anderen Kita zugewiesen (Notbetreuung).

### **§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf das der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Das gleiche gilt,

wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

- (2) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern Mitteilung zu geben, wenn:
  - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird
  - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt.

### **§ 6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals**

- (1) Die Kita ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch die Kita in einer pädagogischen Konzeption transparent dargestellt, die Personensorgeberechtigten/Eltern erhalten Mitwirkungsrechte, vor allem im Kita- Ausschuss gem. § 7 KitaG. Dieser wird von der Gemeinde informiert und gehört, wenn wichtige Entscheidungen in der Betreuung des Kindes anstehen.
- (3) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

### **§ 7 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern, nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern und nach der Betreuungszeit. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren bemisst sich hinsichtlich des Alters des Kindes ausdrücklich an der Zugehörigkeit zur entsprechenden Altersgruppe und nicht durch die Betreuung in einer altersgemischten Gruppe. Die Höhe der Gebühren für bis zu drei Kinder ist den Anlagen der Gebührensatzung zu entnehmen. Die Höhe der Gebühren für Familien mit vier oder mehr Kindern wird wie folgt berechnet:
  - bei vier Kindern = 60% der Gebühren wie für ein Kind
  - bei fünf Kindern = 50% der Gebühren wie für ein Kind, usw. je 10% weniger.
 Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.
- (3) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern im aktuellen Kalenderjahr. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Durchschnitt der vorangegangenen max. drei Kalenderjahre ermittelt. Das Einkommen wird wie folgt errechnet:
- (4) Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):
  - Nettoeinkommen der abhängig Beschäftigten
  - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), der Bilanz bzw. der Einnahmen- Ausgaben- Überschussrechnung (EAÜ) bei Selbständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen (BAB) oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen
  - Renten
  - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
  - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen nach dem SGB II

und SGB XII

- Leistungen nach dem BaFöG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaFöG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern)

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung der Gebühr abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Versicherung anerkannt).
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten/Eltern an nicht in der Familie lebende Personen.

Werden die Werbungskosten des aktuellen Kalenderjahres durch das Finanzamt im Einkommenssteuerbescheid höher als die Werbungskostenpauschale festgestellt, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern berechtigt, nachträglich die Nachberechnung des Einkommens zu beantragen. Ergeben sich daraus niedrigere Elternbeiträge, so werden diese an die Personensorgeberechtigten/Eltern erstattet.

- (5) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen übernimmt der öffentliche Träger der Jugendhilfe eine durchschnittliche Gebühr. Für Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird ein Mindestgebühr (ersichtlich in den Gebührentabellen) erhoben.
- (6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort bei begründetem Bedarf eine Ganztagsbetreuung möglich. Hierfür werden zusätzliche Gebühren in Höhe von täglich 2,00 € erhoben.

#### § 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Das Amt Odervorland erlässt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages einen Gebührenbescheid, der bis zur Änderung der familiären oder finanziellen Verhältnisse bzw. der Veränderung von Inhalten des Betreuungsvertrages, sofern sie die Höhe der Gebühren nach dieser Satzung verändern, gilt.
- (2) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder ist dem Amt Odervorland innerhalb eines Monats mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist das Amt Odervorland auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
- (3) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten/Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.

#### § 9 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten/Eltern ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Monats mit vierwöchiger Kündigungsfrist bei der Leiterin der Kita und beim Amt Odervorland ordentlich gekündigt werden.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch das Amt Odervorland (ggf. auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) außerordentlich gekündigt werden, wenn
- der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz nicht mehr gegeben ist
  - die Personensorgeberechtigten/Eltern die Satzungsbestimmungen nicht einhalten
  - das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt
  - die Personensorgeberechtigten/Eltern ihre Pflichten aus dem Betreuungsvertrag nicht erfüllen, insbesondere Meldepflichten für übertragbare Krankheiten nicht beachten.

#### § 10 Besucherkinder

- (1) Bei freier Kapazität besteht die Möglichkeit zur zeitweiligen Betreuung von Besucherkindern für maximal 4 Stunden täglich. Zur Aufnahme von Besucherkindern ist beim Amt Odervorland ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wieder aufgenommen werden. Als Besucherkind gilt, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist. Für die Betreuung ist ein Betrag in Höhe von 2,50 € je Stunde zu entrichten.

#### § 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages und die Ermittlung des Elterneinkommens werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten sowie alle Daten erhoben, die zur Bestimmung der Höhe der Elterngebühr erforderlich sind. Diese Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert:
- Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder und die Bankverbindung des Gebührenschuldners
  - Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage
- Die Löschung der Daten nach Buchstabe a) erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. 2 Jahre nach Begleichung der noch offenen Gebührenschuld. Die Löschung der Daten nach Buchstabe b) erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.
- (2) Durch Bekanntgabe dieser Satzung werden die Personensorgeberechtigten/Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft und ist vorab im Amtsblatt für das Amt Odervorland öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Falkenberg vom 29. Mai 2002 außer Kraft.

Briesen (M), den 15.04.2008

gez. Stumm  
Amtdirektor



#### Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorsehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 18.04.2008

gez. Stumm  
Amtdirektor

Gebühren-Tabelle  
Angaben in Euro1 Kind  
gültig ab: 01.09.2008

Einkommen Jahresnetto	Krippe			Kindergarten			Hort		
	<6 h	<8 h	<10 h	<6 h	<8 h	<10 h	<2 h	<4 h	<6 h
0 bis 8000 €	17	22	28	17	22	28	6	11	17
8001 bis 9500 €	20	25	31	19	24	30	8	13	19
9501 bis 11000 €	23	29	34	22	27	32	10	16	21
11001 bis 12500 €	26	32	38	24	29	35	12	18	24
12501 bis 14000 €	30	35	41	27	32	37	15	20	26
14001 bis 15500 €	47	53	59	40	45	50	27	32	38
15501 bis 17000 €	62	69	75	51	56	62	38	43	49
17001 bis 18500 €	75	82	89	61	67	72	47	52	59
18501 bis 20000 €	87	94	102	70	75	81	55	60	67
20001 bis 21500 €	97	105	113	78	83	89	63	67	75
21501 bis 23000 €	106	114	122	85	90	96	69	74	81
23001 bis 24500 €	114	123	131	91	97	102	75	80	87
24501 bis 26000 €	122	130	139	97	102	107	80	85	92
26001 bis 27500 €	128	137	146	102	107	112	85	89	97
27501 bis 29000 €	134	143	152	106	111	117	89	93	101
29001 bis 30500 €	139	148	157	110	115	120	92	97	105
30501 bis 32000 €	144	153	162	113	119	124	95	100	108
32001 bis 33500 €	148	157	166	117	122	127	98	103	111
33501 bis 35000 €	151	161	170	119	125	130	101	105	114
35001 bis 36500 €	155	164	174	122	127	132	103	108	116
36501 bis 38000 €	157	167	177	124	129	135	105	110	118
38001 bis 39500 €	160	170	180	126	131	137	107	112	120
39501 bis 41000 €	162	172	182	128	133	138	109	113	122
mehr als 41000 €	165	174	184	129	135	140	110	115	123

Gebühren-Tabelle  
Angaben in Euro3 Kinder  
gültig ab: 01.09.2008

Einkommen Jahresnetto	Krippe			Kindergarten			Hort		
	<6 h	<8 h	<10 h	<6 h	<8 h	<10 h	<2 h	<4 h	<6 h
0 bis 8000 €	12	15	19	12	15	19	4	8	12
8001 bis 9500 €	14	18	22	13	17	21	5	9	13
9501 bis 11000 €	16	20	24	15	19	23	7	11	15
11001 bis 12500 €	18	22	27	17	21	24	9	13	17
12501 bis 14000 €	21	25	29	19	22	26	10	14	18
14001 bis 15500 €	33	37	42	28	31	35	19	23	27
15501 bis 17000 €	43	48	53	36	40	43	26	30	34
17001 bis 18500 €	52	58	63	43	47	50	33	36	41
18501 bis 20000 €	61	66	71	49	53	57	39	42	47
20001 bis 21500 €	68	73	79	55	58	62	44	47	52
21501 bis 23000 €	74	80	86	59	63	67	48	52	57
23001 bis 24500 €	80	86	92	64	68	71	52	56	61
24501 bis 26000 €	85	91	97	68	71	75	56	59	65
26001 bis 27500 €	90	96	102	71	75	79	59	62	68
27501 bis 29000 €	94	100	106	74	78	82	62	65	71
29001 bis 30500 €	97	104	110	77	81	84	65	68	73
30501 bis 32000 €	100	107	113	79	83	87	67	70	76
32001 bis 33500 €	103	110	116	82	85	89	69	72	78
33501 bis 35000 €	106	113	119	84	87	91	71	74	80
35001 bis 36500 €	108	115	122	85	89	93	72	75	81
36501 bis 38000 €	110	117	124	87	91	94	74	77	83
38001 bis 39500 €	112	119	126	88	92	96	75	78	84
39501 bis 41000 €	114	121	127	90	93	97	76	79	85
mehr als 41000 €	115	122	129	91	94	98	77	80	86

Gebühren-Tabelle  
Angaben in Euro2 Kinder  
gültig ab: 01.09.2008

Einkommen Jahresnetto	Krippe			Kindergarten			Hort		
	<6 h	<8 h	<10 h	<6 h	<8 h	<10 h	<2 h	<4 h	<6 h
0 bis 8000 €	14	19	23	14	19	23	5	9	14
8001 bis 9500 €	17	22	26	16	21	25	7	11	16
9501 bis 11000 €	20	24	29	18	23	28	9	13	18
11001 bis 12500 €	22	27	32	20	25	30	11	15	20
12501 bis 14000 €	25	30	35	23	27	32	13	17	22
14001 bis 15500 €	40	45	51	34	38	43	23	27	33
15501 bis 17000 €	52	58	64	43	48	53	32	36	42
17001 bis 18500 €	64	70	76	52	57	61	40	44	50
18501 bis 20000 €	74	80	87	60	64	69	47	51	57
20001 bis 21500 €	83	89	96	66	71	75	53	57	63
21501 bis 23000 €	90	97	104	72	77	81	59	63	69
23001 bis 24500 €	97	104	111	78	82	87	64	68	74
24501 bis 26000 €	103	111	118	82	87	91	68	72	79
26001 bis 27500 €	109	116	124	86	91	95	72	76	82
27501 bis 29000 €	114	121	129	90	95	99	75	79	86
29001 bis 30500 €	118	126	134	93	98	102	78	82	89
30501 bis 32000 €	122	130	138	96	101	105	81	85	92
32001 bis 33500 €	125	133	141	99	104	108	84	87	94
33501 bis 35000 €	129	137	145	101	106	110	86	90	97
35001 bis 36500 €	131	139	148	104	108	112	88	92	99
36501 bis 38000 €	134	142	150	105	110	114	90	93	100
38001 bis 39500 €	136	144	153	107	112	116	91	95	102
39501 bis 41000 €	138	146	155	109	113	118	93	96	104
mehr als 41000 €	140	148	157	110	115	119	94	98	105

**Impressum:**

**Herausgeber:** Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

**Herstellung:** Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im  
Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches  
kostenlos abgegeben.